



Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d des Organisationsreglements vom 15. März 2017 das folgende

Reglement über die Reduktion des Schulgeldes

Art. 1 Grundsatz

Die Musikschule gewährt auf Gesuch hin eine Reduktion des Schulgeldes nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

Art. 2 Voraussetzungen für eine Reduktion des Schulgeldes

- ¹ Ein Anspruch auf Reduktion besteht für den gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen subventionierten Einzelunterricht, wenn
 - a) der Unterricht mindestens 40 Minuten pro Woche dauert,
 - b) die Bezahlung des vollen Schulgeldes der Schülerin oder dem Schüler oder der unterstützungspflichtigen Person aufgrund der finanziellen Verhältnisse (Art. 3) nicht zugemutet werden kann
 - c) und die Schülerin oder der Schüler den Unterricht regelmässig besucht und hinreichenden Einsatz zeigt.
- ² Die Reduktion wird jeweils für ein Schuljahr gewährt.
- ³ Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während eines Semesters ein, wird für das laufende Semester keine Reduktion gewährt.

Art. 3 Bemessung der Reduktion

- ¹ Die Reduktion bemisst sich nach der Anzahl Kinder und den finanziellen Verhältnissen der unterstützungspflichtigen Person, die für die Schülerin oder den Schüler den steuerrechtlichen Kinderabzug geltend machen kann.
- ² Das Schulgeld wird nach Massgabe der folgenden Tabelle je nach steuerbarem Einkommen der unterstützungspflichtigen Person um 10 bis 50 Prozent reduziert:

Anzahl Kinder pro Familie	50 %	40 %	30 %	20 %	10 %
1	- 29'000.--	- 31'500.-	- 34'000.--	- 36'500.--	- 39'000.--
2	- 30'000.--	- 32'500.-	- 35'000.--	- 37'500.--	- 40'000.--
3	- 31'000.--	- 33'500.-	- 36'000.--	- 38'500.--	- 41'000.--
4	- 32'000.--	- 34'500.-	- 37'000.--	- 39'500.--	- 42'000.--
5	- 33'000.--	- 35'500.-	- 38'000.--	- 40'500.--	- 43'000.--

- ³ Verfügt die unterstützungspflichtige Person über ein steuerbares Vermögen von mehr als 100'000 Franken, werden 15 Prozent des 100'000 Franken übersteigenden Betrags zum steuerbaren Einkommen gemäss Absatz 2 hinzugerechnet.
- ⁴ Massgebend ist die letzte vor dem Termin für das Einreichen des Gesuchs (Art. 5 Abs.1) rechtskräftige Steuerveranlagung.

Art. 4 Umrechnung bei Quellensteuerpflicht

- ¹ Beahlt eine unterstützungspflichtige Person Quellensteuer, wird ihr Einkommen auf das gemäss ordentlicher Besteuerung steuerbare Einkommen umgerechnet. Ein quellensteuerpflichtiges oder anderweitig steuerbares Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners wird mitberücksichtigt.
- ² Der Nachweis der Unterstützungspflicht gegenüber der Schülerin oder dem Schüler obliegt der Gesuch stellenden Person.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Die Reduktion wird auf Gesuch der unterstützungspflichtigen Person hin gewährt. Die Musikschule stellt ein Formular zur Verfügung.
- ² Das Gesuch muss spätestens bis zum **1. September** gestellt werden.
- ³ Tritt die Schülerin oder der Schüler auf den **Beginn des Frühlingsemesters** ein, muss das Gesuch für das Frühlingsemester spätestens bis zum **1. März** gestellt werden. Die Reduktion wird in diesem Fall nur für das Frühlingsemester gewährt, **für das neue Schuljahr muss im September ein neues Gesuch gestellt werden.**
- ⁴ Dem Gesuch muss eine Bestätigung über die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung durch die zuständige Steuerverwaltung beigelegt werden.
- ⁵ Die Leiterin oder der Leiter Administration prüft das Gesuch und entscheidet über die Reduktion. Sie kann von der Gesuch stellenden Person Auskünfte einholen und weitere Unterlagen verlangen, die für die zuverlässige Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 6 Abrechnung der Musikschule

- ¹ Die Musikschule weist die Mindererträge aufgrund gewährter Reduktionen des Schulgeldes in ihrer Abrechnung für die Gemeinden aus.
- ² Sie rechnet den Ausfall nach Massgabe des abgeschlossenen Leistungsvertrags mit den Gemeinden ab.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- ² Das Reglement vom 10. März 2010 über Schulgeldreduktionen an der Musikschule ab August 2010 ist mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrats vom 19. März 2019.

Der Präsident: Thomas Minger

Der Vizepräsident: Daniel Suter